

# Infodienst

Für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

AUSGABE 2 2020

## Beratung in der Corona-Zeit

- 1 – Jetzt den Überblick behalten  
– Beratung zur Sicherung der Liquidität
- 2 – Haftungsfallen für Steuerberater
- 3 – Förderhilfen zu Unrecht erhalten?
- 4 – Kurzarbeitergeld netto aufstocken

## Jetzt den Überblick behalten

Die Bundesregierung hat als Reaktion auf die Corona-Pandemie zahlreiche Gesetzesinitiativen zur Stabilisierung der Wirtschaft angeschoben. Seit Mitte März wurden weit mehr als 150 Maßnahmen beschlossen. Dazu zählen etwa die Aufstockung des Kurzarbeitergelds, das KfW-Sonderprogramm, die Soforthilfen für Freiberufler und Selbstständige und schließlich das im Juni beschlossene Konjunktur- und Zukunftspaket inklusive der kurzfristigen Absenkung der Mehrwertsteuer. Die

meisten dieser Initiativen haben steuerliche Implikationen. Mit der aktuellen Ausgabe des Infodiensts möchten wir mit einem Themenüberblick unterstützen, der jetzt für die Steuerberatung relevant sein könnte. Weitere Inhalte sind die zentralen Aspekte der Liquiditätssicherung der Mandanten, Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise und der Umgang mit unberechtigt erhaltenen Fördergeldern.

Quellen: [www.bstbk.de/news-konjunkturpaket.pdf](http://www.bstbk.de/news-konjunkturpaket.pdf);  
[www.dstv.de/corona-stb-infos-liste](http://www.dstv.de/corona-stb-infos-liste)

### Die Corona-Maßnahmen auf einen Blick

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) listet alle bisher beschlossenen Maßnahmen der Bundesregierung auf und verlinkt direkt zu relevanten Informationen für Steuerberater und deren Mandanten. Die Liste der Maßnahmen steht unter:

[www.dstv.de/corona-stb-infos-liste](http://www.dstv.de/corona-stb-infos-liste)

### Wichtige Fakten zum aktuellen Konjunktur- und Zukunftspaket

Die Bundessteuerberaterkammer (BstBK) stellt das aktuelle Konjunktur- und Zukunftspaket vor und kommentiert wichtige Aspekte, die für Steuerberater von Bedeutung sind. Die Website wird regelmäßig aktualisiert und informiert damit laufend über neue Grundlagen, Entwicklungen und Hintergründe verschiedener Gesetzgebungsinitiativen:

[www.bstbk.de/news-konjunkturpaket.pdf](http://www.bstbk.de/news-konjunkturpaket.pdf)

### Niedrigere Umsatzsteuer auf Zeit

Anfang Juni hat die Bundesregierung beschlossen, die Umsatzsteuersätze für einen befristeten Zeitraum zu senken. Vom 01. Juli bis zum 31. Dezember 2020 werden die Steuersätze von 19% auf 16% und von 7% auf 5% reduziert. In der Praxis kann dies zu Abgrenzungsfragen, Anpassungsschwierigkeiten und Ausle-

gungsproblemen führen – in diesem Fall durch die zeitliche Befristung sogar gleich zweimal. Deshalb ist hier eine umfassende und rechtzeitige Beratung durch den Steuerberater gefragt. Infos und Praxistipps finden Sie beispielsweise unter:

[www.haufe.de/mehrwertsteuer](http://www.haufe.de/mehrwertsteuer)

Quelle: [www.haufe.de/mehrwertsteuer](http://www.haufe.de/mehrwertsteuer)

## Beratung zur Sicherung der Liquidität

Der Staat hat während des Corona-Lockdowns eine Reihe von Förderprogrammen initiiert. Doch es ist oft gar nicht so einfach, die passenden Finanzierungen zu erkennen und auch öffentliche Zuschüsse und Kredite zu beantragen. Viele Firmen benötigen deshalb Unterstützung. Steuerberater können hier im Rahmen einer umfassenden Beratung wichtige Fragen beantworten – zum Beispiel

- welches die wichtigsten Kredithilfen sind und was bei der Beantragung zu beachten ist oder
- wie die Liquidität auch jenseits der Kredithilfen stabilisiert werden könnte.

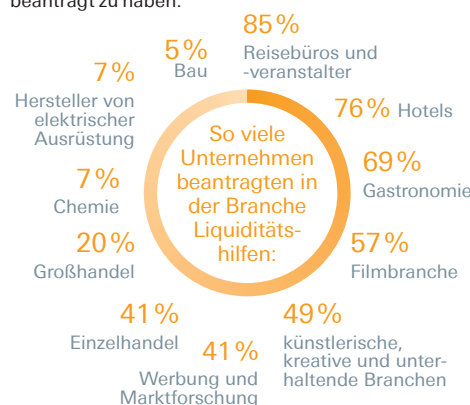
Mehr Informationen und Arbeitshilfen zu diesem Thema:

[datenbank.nwb.de/corona-krise](http://datenbank.nwb.de/corona-krise)

Quelle: Beratung in der Corona-Krise: So sichern Sie die Liquidität Ihrer Mandanten, Themen-Special NWB Verlag, 2020, S. 1

### Fast ein Viertel der Firmen benötigt Liquiditätshilfen

Im April und Mai dieses Jahres haben in einer Konjunkturumfrage des ifo Instituts bei 6.800 Unternehmen in Deutschland rund 24% von ihnen angegeben, im Rahmen der Coronavirus-Krise Liquiditätshilfen beantragt zu haben.



Quelle: [www.ifo.de/node/55914](http://www.ifo.de/node/55914)

### Passende KfW-Fördermittel beantragen

Damit Unternehmer in der Coronavirus-Krise handlungsfähig bleiben, benötigen sie ausreichend Liquidität. Der FinanzierungsFinder der Deutschen Bank führt mit nur wenigen Klicks zum passenden Förderprogramm oder Bankdarlehen, das direkt angefragt werden kann.

- 1 Erforderliche Angaben zum Unternehmen hinterlegen und automatisch eine Übersicht zum passenden KfW-Förderprogramm und zur maximalen Förderhöhe erhalten.
- 2 Schnell und unkompliziert die Finanzierungsanfrage online abschicken.
- 3 Anträge werden so schnell wie möglich überprüft. Nach positiver Prüfung kann kurzfristig eine Auszahlung der Kreditmittel erfolgen.

Den FinanzierungsFinder finden Sie unter: [www.deutsche-bank.de/finanzierungsfinder](http://www.deutsche-bank.de/finanzierungsfinder)



# Kritische Krisenberatung: Haftungsfallen für Steuerberater

In der Coronavirus-Krise sollten Firmen zügig und trotzdem überlegt handeln. Unternehmer müssen unter Druck entscheiden, ob sie staatliche Hilfen oder auch andere Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen wollen und, wenn

ja, welche. Damit steigt auch der Beratungsbedarf zu den steuerlichen Auswirkungen. Steuerberater sollen dringende Fragen oft schnell beantworten. Gleichzeitig gibt es bei vielen neuen Gesetzesinitiativen noch Klärungsbedarf. In dieser

unübersichtlichen Situation entstehen für Steuerberater insbesondere in 3 Bereichen erhöhte Haftungsrisiken.

Quelle: Haftungsfallen in der Krisenberatung, Sonderausgabe, Herausgeber IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, S. 1

Mehr Informationen dazu: [www.iww.de/haftungsrecht](http://www.iww.de/haftungsrecht)

Die Darstellung der Haftungsfälle stellt keine Beratung im rechtlichen Sinne dar. Für Ihre individuellen Fälle sollten Sie eine Rechtsberatung hinzuziehen.

## 1 Beantragung von Fördergeldern

### Kurzarbeitergeld

Berechnungen zum Kurzarbeitergeld sind Teil der Lohnbuchführung und gehören damit grundsätzlich zum Beratungsbereich von Steuerberatern. Prüfen dürfen Steuerberater die Antragsvoraussetzungen für den Mandanten jedoch nicht selbst. Eine Beratung bei der Antragstellung wäre eine unerlaubte Rechtsberatung und eine nicht erlaubte Nebentätigkeit. Denn hier stünde keine steuerliche Beratung im Vordergrund, auf die sich die rechtliche Beratung als Nebentätigkeit beziehen würde. Erlaubt ist nur der Hinweis auf die Möglichkeit des Antrags auf Kurzarbeitergeld und die Empfehlung, einen auf Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwalt zur Beratung bei der Beantragung hinzuzuziehen.

### Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Geht es um Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), müssen Steuerberater ihre Zuständigkeit genau beachten. Sie dürfen die Entschädigungsleistungen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Beratung berechnen. Denn dies ist Teil der Lohnbuchhaltung und gehört damit zu dem für Steuerberater zulässigen Beratungsbereich. Zu rechtlichen Fragen, die geklärt werden müssen – ob und gegebenenfalls in welchem Umfang einem Unternehmen Entschädigungsleistungen nach dem IfSG zustehen –, dürfen Steuerberater im Rahmen ihres Mandats keine Stellung beziehen.

### Soforthilfe

Ob die Mandanten von Steuerberatern ein Recht auf Soforthilfen des Bunds oder der Länder hatten, mussten sie im Vorfeld des jeweiligen Antragsverfahrens klären. Wichtig: Hier handelte es sich um reine Rechtsfragen jenseits des erlaubten Mandats der betriebswirtschaftlichen Beratung von Steuerberatern. Für Steuerberater bedeutet dies, dass sie, falls sie zu rechtlichen Vorfragen wie etwa zu Voraussetzungen für den Anspruch auf Soforthilfen beraten haben, dies außerhalb der für sie erlaubten Tätigkeiten getan haben.

## 2 Kreditverhandlungen mit Banken

Werden Steuerberater von ihren Mandanten zur Unterstützung bei Kreditverhandlungen oder Gesprächen mit Banken herangezogen, sollten sie sich über die damit verbundenen Haftungsrisiken genau informieren. Grundsätzlich gilt: Ein Haftungsrisiko kann immer dann entstehen, wenn nicht am Mandatsverhältnis beteiligte Dritte von der Tätigkeit des Steuerberaters betroffen sein könnten. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Steuerberater direkt mit der Bank spricht oder ob er nur seinen Mandanten berät.

**Kein direkter Kontakt zur Bank:** Steht eine Kanzlei nicht im direkten Kontakt mit der Bank, kann für den Steuerberater und seine Mitarbeiter nur über die Grundsätze des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter eine direkte Haftung gegenüber der Bank entstehen. Es ist auf jeden Fall ratsam, sich für solche Fälle abzusichern. Zu diesem Zweck können Steuerberater eine Haftungsabsicherung gegenüber ihren Mandanten vereinbaren. Das ist am besten möglich über die Integration der Haftungsbeschränkung in die Allgemeinen Auftragsbedingungen. Die darin getroffenen Vereinbarungen gelten dann auch gegenüber der Bank.

**Direkter Kontakt zur Bank:** Oft stehen Steuerberater im direkten Kontakt mit der Bank ihrer Mandanten. Das kann in manchen Fällen problematisch sein. Denn durch die Gespräche mit der Bank könnte stillschweigend ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Finanzinstitut zustande kommen. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen und die damit verbundenen Haftungsbeschränkungen gegenüber dem Mandanten fänden dann keine Anwendung. Steuerberater würden in solch einem Fall unbeschränkt gegenüber der Bank haften.

Um Haftungsrisiken rechtzeitig abzuwenden, haben Steuerberater 2 Möglichkeiten. Sie können mit der Bank vereinbaren, dass ihre Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten, die einen Haftungsausschluss regeln. Oder sie fixieren im Vorfeld von Gesprächen mit der Bank schriftlich, dass ihre Tätigkeit ausschließlich darin besteht, ihren Mandanten zu beraten, und damit kein Auftragsverhältnis mit der Bank entsteht.

## 3 Beratung bei drohender Insolvenz

Erstellen Steuerberater für eine GmbH den Jahresabschluss, müssen sie nach geltender Rechtsprechung grundsätzlich prüfen, ob sich das betreffende Unternehmen in einer wirtschaftlichen Schieflage befindet, die einer Fortführung der Geschäftstätigkeit entgegensteht. Als Grundlage für die Beurteilung dienen ihnen dabei die ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen und weitere Informationen aus dem jeweiligen Unternehmen. Erkennen Steuerberater eine wirtschaftliche Notsituation, dürfen sie den Jahresabschluss nicht weiter erstellen, sondern müssen ihrem Mandanten die Lage erläutern und ihm die möglichen Insolvenzgründe erklären. Falls ein Steuerberater den Eindruck hat, dass seinem Mandanten die Probleme nicht bewusst sind, muss er den Geschäftsführer darauf hinweisen, dass er eine sachkundige Person beauftragen muss, eine Fortführungsprognose zu erstellen. Diese Prognose dient dann als tragfähige Grundlage für eine Bilanzierung mit Fortführungswerten.

**Befinden sich Unternehmen in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, besteht ein Risiko des Steuerberaters darin, dass er keine Vergütung für seine Tätigkeit erhält, aber trotzdem voll haftet. Um dieses Risiko auszuschließen, sollten Steuerberater entsprechende vorbeugende Maßnahmen ergreifen. Dazu gehören laut IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft:**

- Ein professioneller Abstand zum Mandat
- Ein schriftlicher Mandatsvertrag
- Die Vereinbarung Allgemeiner Auftragsbedingungen mit wirksamer Haftungsbeschränkung
- Eine schriftliche Dokumentation der Beratung
- Eine zielgerichtete Kommunikation zur Abgrenzung der Verantwortung
- Im Zweifel die Ablehnung oder Niederlegung des Mandats bzw. die Zuziehung von Spezialisten
- Die Klärung der Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung

Quelle: Haftungsfallen in der Krisenberatung, Sonderausgabe, Herausgeber IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, S. 1–3, 13



# Förderhilfen zu Unrecht erhalten – Rückzahlung und Subventionsbetrug?

In der Coronavirus-Krise haben Bund und Länder eine unbürokratische Vergabe von Fördermitteln ermöglicht. Viele Unternehmen, Freiberufler und Selbstständige haben die Programme dankbar angenommen, teilweise aus aktueller Not, teilweise

aus der Unsicherheit und der Unübersichtlichkeit der Situation heraus. Nun müssen die Fälle geklärt werden, in denen Mandanten Fördermittel erhalten haben, obwohl sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt haben oder nicht mehr erfüllen.

Sollen oder müssen Mandanten nun die Förderung zurückzahlen? Riskieren sie ein Verfahren wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB)? Jedoch können aktuell noch nicht alle Fragen abschließend beantwortet werden.



## Voraussetzungen für die Antragstellung

**Bundesweit:** Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten konnten Corona-Soforthilfen beantragen. Voraussetzung für die Antragstellung war und ist eine existenzbedrohende Wirtschaftslage. Auf Bundesebene ist diese Vorgabe relativ einheitlich geregelt und zielt im Einklang mit den jeweiligen Förderrichtlinien der Länder darauf, einen zeitlich begrenzten Liquiditätsengpass zu überbrücken.

Die Voraussetzungen für eine Soforthilfe sind erfüllt, wenn in den auf die Antragstellung folgenden 3 Monaten die laufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des jeweiligen Antragstellers nicht ausreichen, um den erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu decken (z. B. gewerbliche Mieten oder Pachten, Leasingaufwendungen, Kredite für Betriebsräume und -ausstattung).

**Auf Länderebene:** Zusätzlich zum Soforthilfe-Programm der Bundesregierung haben einzelne Länder eigene Förderprogramme aufgelegt. Diese sind nicht bundeseinheitlich geregelt.

Beispiele dafür sind Soforthilfen des Lands Berlin und der Stadt Hamburg zur Kompensation von Umsatzausfällen oder die Zahlung eines fiktiven Unternehmerlohns, wie in Baden-Württemberg.

### Fazit

Aufgrund der Unterschiede in der Ausgestaltung und Umsetzung in den 16 Bundesländern kann eine Beurteilung, ob alle Voraussetzungen für eine Antragstellung für Soforthilfen erfüllt sind, immer nur im Hinblick auf die jeweilige Landes-Förderrichtlinie erfolgen.



## Der strafrechtliche Aspekt

Subventionsbetrug wird in der Regel hart geahndet, auch im Vergleich etwa zu Steuerhinterziehung mit geringen Summen. Der Straftatbestand des Subventionsbetrugs ist in § 264 StGB geregelt. Nach § 264 Abs. 5 StGB reicht für Taten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bereits leichtfertiges Handeln aus.

**Vorsatz** ist das Wissen und Wollen um die Tatbestandsverwirklichung. Dabei kann bereits Vorsatz angenommen werden, wenn in einem Antrag bewusst falsche Angaben gemacht werden, wie z. B. wenn die Anzahl der Beschäftigten zu niedrig angegeben wird, oder ein Unternehmen Fördermittel beantragt hat, das bereits zum Stichtag 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war. In solchen Fällen besteht für den Steuerberater das Risiko, dass untersucht wird, ob er der Anstiftung schuldig ist oder Beihilfe geleistet hat.

**Leichtfertigkeit** liegt i. d. R. dann vor, wenn der Täter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht lässt. Dies entspricht ungefähr der groben Fahrlässigkeit nach § 276 Abs. 2 BGB, wobei noch persönliche Umstände und Fähigkeiten für die Leichtfertigkeit vorliegen müssen. Fahrlässiges Handeln wird hingegen nicht bestraft.

### Fazit

Wenn der Mandant zum Zeitpunkt der Antragstellung davon ausgehen durfte, dass ein Förderbedarf bestand, und er bei der Beantragung Angaben gemacht hat, die seine Lage zutreffend beschreiben, dann könnte i. d. R. weder von Vorsatz noch von Leichtfertigkeit auszugehen sein. Unklarheiten in den Vergaberichtlinien oder deren Neuregelung nach dem Zeitpunkt der Antragstellung dürfen strafrechtlich nicht zu seinen Lasten gehen. Da es sich um strafrechtliche Fragen handelt, dürfen Steuerberater ihre Mandanten hierzu nicht beraten. Sie können nur allgemeine Hinweise geben, siehe Seite 2 dieser Ausgabe.



## Rückzahlungspflichten

Wenn Fördermittel zu Unrecht beantragt wurden, müssen sie grundsätzlich zurückgezahlt werden. Auch Überkompensationen sind zurückzuerstatten.

**Zweckbindung:** Etwas komplizierter ist die Lage, wenn die Fördermittel zweckgebunden eingesetzt werden müssen. Bislang war es in vergleichbaren Fällen üblich, Fördermittelbescheide zu verschicken, die den Verwendungszweck und die Rückzahlungspflichten genau beschreiben. Je nach Bundesland wird dies jedoch unterschiedlich gehandhabt.

**Zeitliche Befristung:** Die Soforthilfen beziehen sich in der Regel auf mehrere Monate. Die abschließende Beurteilung, ob die Mittel zu Recht und/oder zweckentsprechend eingesetzt wurden, ist deshalb erst nach Ablauf dieser Periode möglich.

### Fazit

Es wird erst in den kommenden Wochen präzisere Vorgaben dazu geben, wie mit den Fällen zu Unrecht beantragter Fördermittel umzugehen ist. So ist etwa für die Zweckbindung oder die Rückzahlungspflicht derzeit nicht das Datum der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Bewilligung maßgeblich. Das kann bei zwischenzeitlicher Änderung der Förderrichtlinie einen wichtigen Unterschied machen. In zweifelsfrei unberechtigten Fällen sollten Steuerberater ihren Mandanten zur Rückzahlung raten. Mehr Informationen dazu z. B. bei: [www.iww.de/kp/berufsrecht/corona-krise-foerderhilfen](http://www.iww.de/kp/berufsrecht/corona-krise-foerderhilfen)

Quelle: [www.iww.de/kp/berufsrecht/corona-krise-foerderhilfen](http://www.iww.de/kp/berufsrecht/corona-krise-foerderhilfen)

Die Darstellung der Haftungsfälle stellt keine Beratung im rechtlichen Sinne dar. Für Ihre individuellen Fälle sollten Sie eine Rechtsberatung hinzuziehen.

## Link-Tipp Schutz vor Cyber-Angriffen

Cyber-Kriminelle wissen die Unsicherheit rund um die Corona-Pandemie für sich zu nutzen. Sie verschicken zum Beispiel Phishing-Mails und SMS-Nachrichten, um Zugang zu sensiblen Unternehmensdaten zu erhalten oder IT-Systeme zu beschädigen. Wichtige Regeln helfen, Risiken zu reduzieren. Jetzt informieren: [www.deutsche-bank.de/cybersecurity](http://www.deutsche-bank.de/cybersecurity)



SpenditCard und Lunchit

## So können Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld netto aufstocken

Der Gesetzgeber erlaubt Unternehmen, das Kurzarbeitergeld für ihre Mitarbeiter freiwillig aufzustocken. Es gibt unkomplizierte und smarte Lösungen, das Kurzarbeitergeld zu erhöhen. Ein Beispiel dafür ist ein Essenzuschuss mit Lunchit. Die innovative App funktioniert wie eine digitale Essensmarke. Auch die SpenditCard, die Mastercard-Sachbezugskarte,

ist ein geeignetes Tool zur Aufstockung der Kurzarbeiter-Bezüge. SpenditCard und Lunchit sind digitale Kooperationen der Deutschen Bank. Auch mit diesen innovativen Lösungen bieten wir unseren Kunden mehr als Banking.

Mehr dazu:  
[www.deutsche-bank.de/digitale-angebote](http://www.deutsche-bank.de/digitale-angebote)

Überreicht durch:

### Kontaktvermittlung im Hause der Deutschen Bank:

Deutsche Bank AG  
 Unternehmensbank  
 Fachbereich Beratende Berufe  
 Sebastian Löffler  
 Theodor-Heuss-Allee 72  
 60486 Frankfurt  
 Telefon: (069) 910-49841  
[steuer.berater@db.com](mailto:steuer.berater@db.com)

## Deutsche Bank Konditionen

### Deutsche Bank InvestitionsDarlehen Plus Stand 22. Juli 2020

Modellhafte Produktkombination für gewerbliche Investitionen:

- 25% variabel verzinsten Darlehensanteil: veränderlicher Sollzinssatz 1,25% p. a.
- 75% fest verzinsten Darlehensanteil: Sollzinssatz 1,85% p. a., Sollzinsbindung 60 Monate

Für beide Darlehensanteile:

Variabel verzinsten Anteil	1,25%
Fest verzinsten Anteil	1,85%
Mischzins	1,78%

Laufzeit für beide Darlehensvarianten jeweils 5 Jahre, tilgungsfreie Zeit 12 Monate, ab 1,78% p. a. anfänglich kombinierter Zinssatz, Auszahlung 100%. Bonität vorausgesetzt.

Quelle: Deutsche Bank AG

### Impressum:

**Herausgeber:**  
 Deutsche Bank AG  
 Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main

**Redaktion:**  
 Deutsche Bank AG  
 Unternehmensbank  
 Fachbereich Beratende Berufe  
 Sebastian Löffler (V.i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV),  
 Nadine Koch

**Konzeption und Gestaltung:**  
 fachwerk für kommunikation

**Wichtige Hinweise:**  
 Trotz sorgfältiger Prüfung der veröffentlichten Inhalte kann keine Garantie für die Richtigkeit der Angaben gegeben werden. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, sind nur mit Genehmigung der Deutsche Bank AG erlaubt.

Soweit in dieser Broschüre von Deutsche Bank die Rede ist, bezieht sich dies auf die Angebote der Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main.

Die Deutsche Bank AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Hauptsitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 30 000 eingetragen und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen zugelassen. Aufsichtsbehörden: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main. Vorsitzender des Aufsichtsrats: Paul Achleitner. Vorstand: Christian Sewing (Vorsitzender), Karl von Rohr, Fabrizio Campelli, Frank Kuhnke, Bernd Leukert, Stuart Lewis, James von Moltke, Christiana Riley, Werner Steinmüller.

Die Umsatzsteuer-Identifizierungsnummer der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main (gemäß Artikel 22 (1) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft über die Umsatzsteuer) lautet DE114103379.

Sie können den Empfang des Infodiensts jederzeit widerrufen. Bitte senden Sie dazu eine E-Mail an die oben angegebene E-Mail-Adresse.

Redaktionsschluss 22. Juli 2020

### Deutsche Bank Baufinanzierungskonditionen\* Stand 22. Juli 2020

Nettodarlehensbetrag: 280.000 EUR, Kaufpreis: 350.000 EUR

	Zinsbindung in Jahren	Fester Sollzins in % p. a.	Effektiver Jahreszins in % p. a.	Monatliche Rate in EUR	Zu zahlender Gesamtbetrag in EUR	Laufzeit/ Anzahl der Raten
Tilgung 3%	5	1,35	1,36	1.015,00	335.662,96	27 Jahre, 8 Monate/ 332 Raten
	10	0,83	0,83	893,67	315.843,53	29 Jahre, 7 Monate/ 355 Raten
	15	1,05	1,05	945,00	324.442,58	28 Jahre, 9 Monate/ 345 Raten
Volltilgung	5	1,35	1,36	4.907,68	289.794,18	5 Jahre, 0 Monate/ 60 Raten
	10	0,81	0,81	2.449,50	291.635,31	10 Jahre, 0 Monate/ 120 Raten
	15	0,87	0,87	1.668,51	298.818,32	15 Jahre, 0 Monate/ 180 Raten

\* Repräsentatives Beispiel für die Finanzierung des Immobilienerwerbs (mit monatlicher Tilgung), Stand 22. Juli 2020. Finanzierungsbedarf bis max. 80% des Kaufpreises, nur für Neugeschäft. Bonität vorausgesetzt. Verbraucherdarlehen für Immobilien sind durch die Eintragung einer Grundschuld besichert. Im Zusammenhang mit der Finanzierung fallen zusätzliche Kosten an. Zum Beispiel Notarkosten für die Grundbucheintragung, Kosten für Sicherheitenbestellung sowie Kosten für die Gebäudeversicherung.

Quelle: Deutsche Bank AG

